

## Anlage 7 Entscheidungsmatrix zur Genehmigungspflicht von Krankenfahrten

Zum Vertrag nach § 133 SGB V über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes für Versicherte der IKK classic in Sachsen mittels Taxi- und Mietwagenunternehmen vom 1. Januar 2019

Stationäre Behandlung	Bedingung zur Leistungsgewährung
Fahrt zur voll- oder teilstationären Kranken Hausbehandlung	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Fahrt zur vor- oder nachstationären Krankenhausbehandlung gemäß § 115a SGB V	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Fahrt zur ambulanten Operation gemäß § 115b SGB V und der Vor- und Nachbehandlung	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Fahrt zur stationären Vorsorgebehandlung	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Ambulante Behandlungen	
Fahrt zur Dialyse, Chemo- oder Strahlentherapie, inkl. der unmittelbaren Nachuntersuchungen	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
Fahrt zur Behandlung einer Grunderkrankung mit vorgegebenen Therapieschema, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H" oder einen Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 (oder Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind)	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
vergleichbare Beeinträchtigung der Mobilität und Behandlung erfolgt über einen längeren Zeitraum	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
Fahrt zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Rezepten etc.	keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung